Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2012 folgende Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung beschlossen:

§ 1

Sprecher/in

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin vertritt den Beirat für Stadtgestaltung nach außen. Er/Sie hat Rederecht im Bau- und Planungsausschuss. Der/die Vorsitzende kann die Funktion des Sprechers/der Sprecherin übernehmen.

§ 2

Beschlussfähigkeit

Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung. Für die vom Beirat für Stadtgestaltung zu erarbeitenden Stellungnahmen ist die Zustimmung von drei Mitgliedern erforderlich.

§ 3

Widerstreit der Interessen

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 25 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 4

Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten

Den Beiratsmitgliedern werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie ggf. Übernachtungskosten ersetzt. Die Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufwandsentschädigung

Den Beiratsmitgliedern wird je Sitzung eine Aufwandsentschädigung gestaffelt nach Sitzungsdauer gezahlt:

Bei einer Sitzungsdauer von

bis zu 4 Stunden	600,00 Euro
bis zu 6 Stunden	800,00 Euro
über 6 Stunden	1.000,00 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft. Die bisher gültige Geschäftsordnung vom 13. März 1998 tritt außer Kraft.

Marburg, 23. Juli 2012

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

.....

1. I. Nachtrag vom 31.01.2024; Änderung des § 5; in Kraft getreten am 01.02.2024.